

Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern über das Landschaftsschutzgebiet „Landgrabental“

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GBOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GBOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 Abs. 4 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Ostvorpommern wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Landgrabental“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer 22-0002-00 geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 4.120 Hektar.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im südlichen Teil des Landkreises Ostvorpommern und umfaßt Flächen der Gemeinden Neuendorf B, Japenzin, Spantekow, Zinzow, Boldekow, Putzar und Löwitz. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Flächen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766), liegen oder die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen oder durch die Grenzausweisung auf den topographischen Karten von der Schutzverordnung ausgenommen sind.
- (3) Die grobe Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000.
- (4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 sowie im Bereich der Stallanlagen Janow, des Kiessandtagebaues Kavelpaß und den Ortsteilen Borntin, Janow, Japenzin, Kavelpaß, Neuendorf B, Putzar, Rebelow, Rehberg, Rubenow und Zinzow in Flurkarten festgelegt. Die äußere Seite der Linie stellt dabei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden vom Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde, Demminer Straße 71 - 74, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt. Weitere Exemplare befinden sich beim
 1. Amtsvorsteher des Amtes Krien, 17391 Krien
 2. Amtsvorsteher des Amtes Spantekow, 17392 Spantekow
 3. Amtsvorsteher des Amtes Ducherow, 17398 Ducherow
 Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien ausgegrenzten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen und Wegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.
- (6) Diese Verordnung gilt nicht für als Naturschutzgebiet ausgewiesene und als solche einstweilig sichergestellte Flächen. Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (7) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Schutzweck

- (1) Der besondere Schutz des Landgrabentals ist
 1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und

3. wegen seiner besonderen Bedeutung für die Naherholung erforderlich.

- (2) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere
 1. die langfristige Sicherung der hohen Strukturvielfalt dieses Gebietes mit seinen zahlreichen Lebensräumen, Flurelementen und geschützten Biotopen;
 2. die Erhaltung zahlreicher, regelmäßig vorkommender geschützter, vom Aussterben bedrohter oder bestandsbedrohter, landschaftstypischer und für den Naturhaushalt bedeutender Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräume einschließlich der für die Tierarten notwendigen Nahrungs- und Brutgebiete;
 3. die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gebietes, insbesondere des Niedermoores;
 4. die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger Lebensräume sowie der Aufbau von Biotopverbundsystemen;
 5. die Sicherung einer ausreichenden Pufferzone um das Naturschutzgebiet „Putzarer See“, ein national bedeutsames Feuchtgebiet;
 6. die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und Eigenart des Landgrabentals mit seinen langgestreckten, freien Niederungsflächen entlang des Landgrabens, ausgedehnter Waldungen und verschiedenen Reliefformen, insbesondere exponierten Hangkanten, markanten Hängen, Höhen und Sätteln;
 7. die Bewahrung, Pflege und Entwicklung von historisch bedeutsamen Landschaftsteilen und -elementen sowie charakteristischen Ausschnitten von Kulturlandschaften und die Erhaltung historischer Landnutzungsrelikte;
 8. die Erhaltung des Landgrabentals für die Erholung der Bevölkerung

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild verunstalten, die Strukturvielfalt mindern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. die Ausbringung von Klärschlamm;
2. die natürlichen Wasserläufe und Gewässer oder deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers wesentlich zu verändern und den Grundwasserstand zu senken;
3. der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unterhaltung der Vorfluter sowie die Böschungspflege und die Krautung der Gewässersohle vor dem 15. Juli eines jeden Jahres;
4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen;
5. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und von Baumschulen sowie die Erstaufforstung von Flächen;
6. die Umwandlung von standortgemäßen Wäldern in standortfremde Bestände;
7. Flächen abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen;
8. außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen zu zelten oder zelten zu lassen oder bewegliche Unterkünfte aufzustellen oder aufstellen zu lassen;
9. abseits den öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren;

10. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Genehmigung oder Anzeige nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518, 635) bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind, ausgenommen jagdliche Einrichtungen, sofern eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszuschließen ist;
11. der erstmalige Ausbau unbefestigter Wege mit einer geschlossenen Decke sowie der Neubau von Straßen auf neuer Trasse;
12. die Zerstörung oder erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Lesesteinwällen, Trocken- und Feldsteinmauern, Hohlwegen, nicht bewirtschafteten Obstgärten sowie Parkanlagen.

§ 5

Erlaubnis- und anzeigepflichtige Handlungen

(1) Außer den nach § 4 verbotenen Handlungen bedürfen folgende Maßnahmen, die den Zweck der beabsichtigten Schutzverordnung gefährden können, der Erlaubnis des Landrates als untere Naturschutzbehörde:

1. der Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünland;
2. die Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Fäkalien;
3. die landwirtschaftliche sowie die gärtnerische Kultivierung von Ödland oder sonstigen nicht genutzten oder naturnahen Flächen;
4. die Sohl- oder Grundräumung der Gewässer außerhalb der Zeit vom 1. August bis 15. November eines jeden Jahres;
5. Abgrabungen, Bohrungen oder andere Maßnahmen zum Zwecke der Erkundung und Erforschung des Gebietes;
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die im § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können.

(4) Alle Gewässerunterhaltungsarbeiten, für die keine Ausnahme, Befreiung oder Erlaubnis erforderlich ist, sind von den Wasser- und Bodenverbänden beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dieser kann Einwände vorbringen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird. Mit der Durchführung der Maßnahmen darf frühestens zwei Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, soweit gegen die Maßnahmen keine Einwände vorgebracht werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die Aufsuchung von Bodenschätzen, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird und für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine bergrechtliche Erlaubnis vorliegt, wobei mit dieser Erlaubnis noch kein Rechtsanspruch auf eine Gewinnung von Bodenschätzen besteht;

5. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der Wahrung des Schutzzweckes dienen und für die der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung gegeben hat.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 können auf Antrag in Einzelfällen Befreiungen erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohles die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist der Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde.

(4) Der Landrat kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

§ 8

Gebote

(1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erteilung einer Befreiung oder Zulassung einer Ausnahme nach § 7 einem Verbot im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 12 zuwiderhandelt;
2. ohne Erlaubnis eine Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 vornimmt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 Gewässerunterhaltungsarbeiten ohne eine Anzeige an den Landrat oder ohne einen Bescheid des Landrates innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige abzuwarten, durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

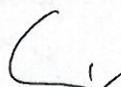
§ 10

Inkrafttreten

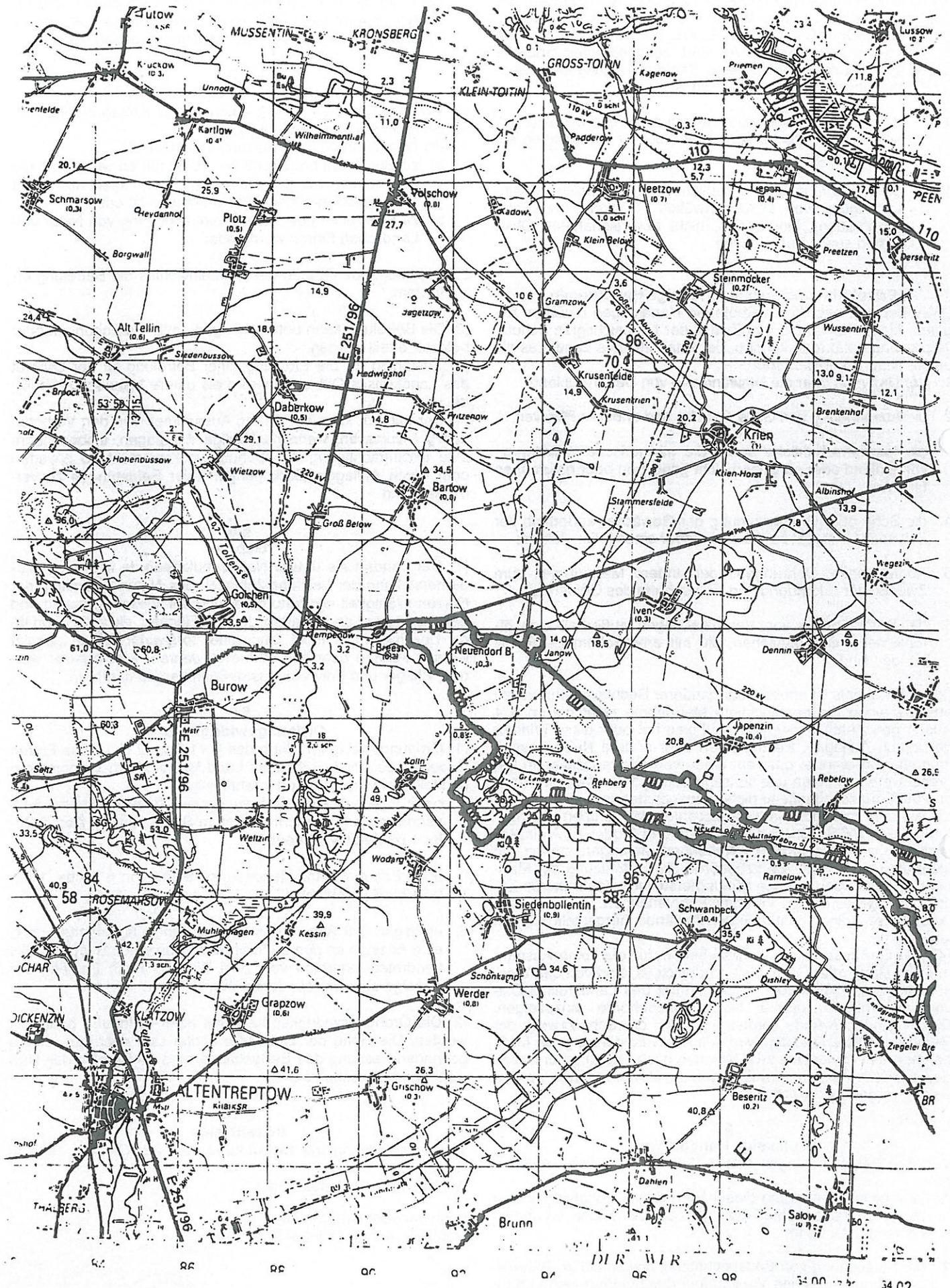
Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 22. Oktober 1993 in Kraft.

Anklam, den 19. Januar 1996

Landkreis Ostvorpommern
Untere Naturschutzbehörde


Kautz
Landrat





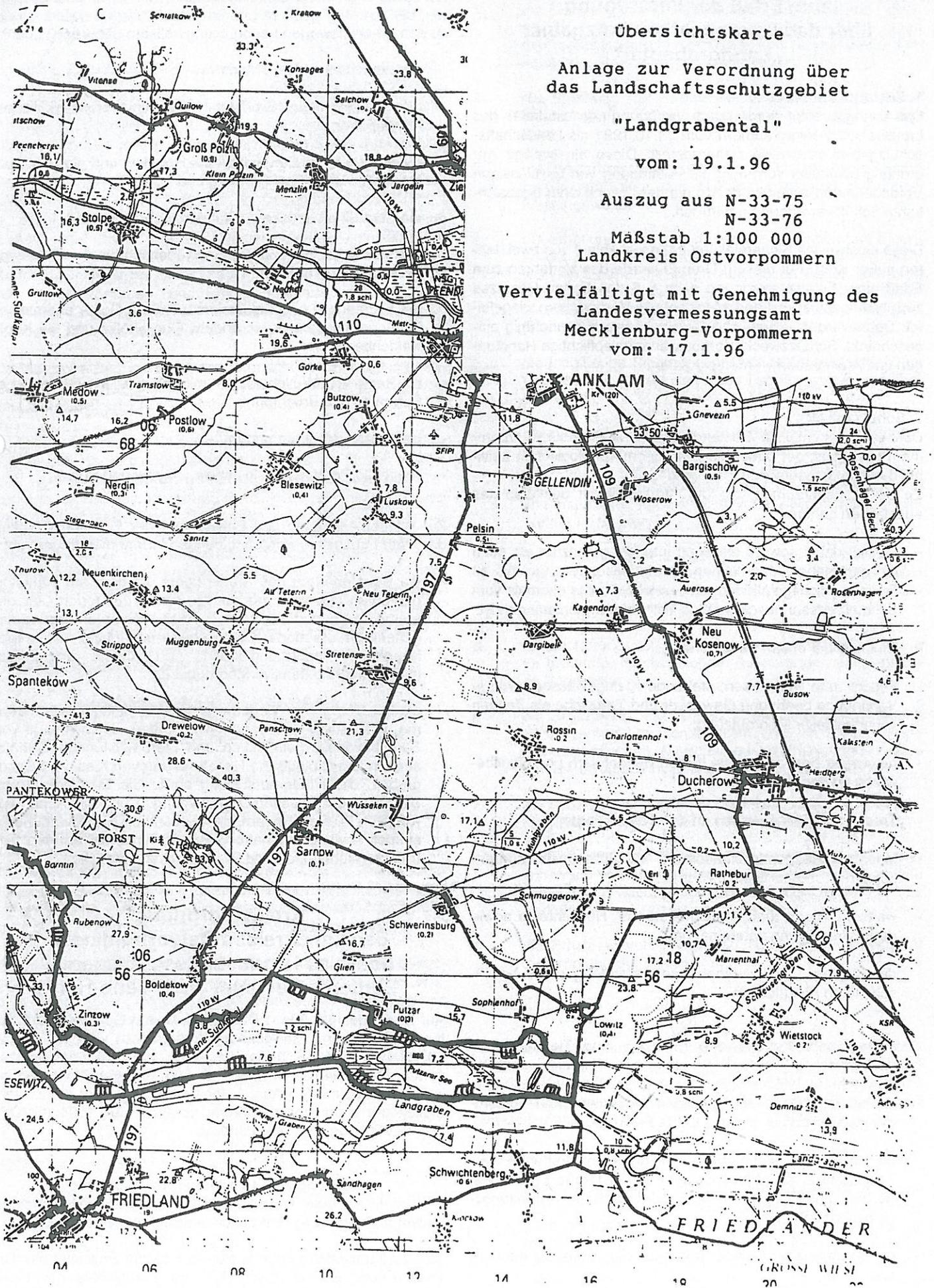
Übersichtskarte
 Anlage zur Verordnung über
 das Landschaftsschutzgebiet
 "Landgrabental"

vom: 19.1.96

Auszug aus N-33-75
N-33-76

Maßstab 1:100 000
Landkreis Ostvorpommern

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Landesvermessungsamt
Mecklenburg-Vorpommern
vom: 17.1.96



Begründung zum Erlaß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landgrabental“

1. Zustandekommen

Das Landgrabental wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern vom 14.10.1991 als Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Diese einstweilige Anordnung beinhaltet vorrangig die Festlegung von unzulässigen Veränderungen allgemeiner Art, die den Zweck einer beabsichtigten Schutzverordnung gefährden.

Diese einstweilige Sicherstellung tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf diesem Grunde wurde das Verfahren zum Erlaß einer Schutzverordnung nach § 5 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet. Dabei wird der räumliche Geltungsbereich geringfügig eingeschränkt. Schutzzweck, Verbote, erlaubnispflichtige Handlungen und Ausnahmen wurden präzisiert.

2. Schutzzweck

Das Landgrabental ist Bestandteil des Mecklenburg-Vorpommern Grenztales, der bedeutendsten geomorphologischen Leitlinie des nordostdeutschen Flachlandes.

Zu den Lebensräumen, die die Strukturvielfalt des Gebietes ausmachen gehören:

- Moore, dabei sowohl die noch intensiv genutzten als auch die naturnahen Moorflächen und insbesondere das bis zu 8 Meter mächtige Niedermoor, welches in der ehemals vom Schmelzwasser ausgeräumten Talniederung entstanden ist;
- Bruchwälder in der Talniederung;
- Feucht- und Naßwiesen, stehende Kleingewässer sowie in Verlandung begriffene Gewässer und Torfstiche als Zeugen vorindustrieller Moornutzung;
- naturnahe Bachabschnitte in den Seitentälern und Quellbereiche an den Talhängen;
- Trocken- und Magerrasen an den Talhanglagen;
- landschaftsprägende Hohlformen wie Sölle in der angrenzenden Grundmoränenlandschaft;
- wertvolle Baum- und Strauchbestände, Heckenreste sowie deren Vernetzung untereinander;
- die wenigen noch vorhandenen standortgerecht bewirtschafteten Forstflächen.

Besonders hervorhebenswerte Pflanzen- und Tierarten sind beispielsweise:

- die an sumpfigen und quelligen Moorstandorten vorkommende Mehlprimel und das Echte Fettkraut;
- die an südlich exponierten Hanglagen anzutreffende Karthäusernelke, der Wiesensalbei und der Große Ehrenpreis, der hier auch seine natürliche nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht;
- der Kranich als seltener Brutvogel von Erlenbruchwäldern und
- der noch im Landgraben und in Torfstichen lebende Fischotter.

Zu den historisch bedeutsamen Landschaftsteilen und -elementen sowie charakteristischen Ausschnitten von Kulturlandschaften, die bewahrt, gepflegt und entwickelt werden sollen, sowie zu den erhaltenswerten Landnutzungsrelikten gehören:

- die extensiv genutzten Magerrasen;
- die steinzeitlichen Großsteingräber und bronzezeitlichen Hügelgräber;
- die frühdeutsche Burganlage bei Rebelow und die frühdeutschen Turmhügel bei Rehberg und Putzar;
- die Burgruine Landskron mit ihrem Gehölzbestand;
- die slawische Höhenburg „Schwedenschanze“ im Heidenholz bei Landskron;
- die Feldhecken und Feldsteinmauern als Reste ehemaliger Flurbegrenzungen sowie andere Flurgehölze und die Kopfweidenbestände;
- die Reste von Mühlenanlagen mit Mülgraben und -teich bei Bornmühl und Bruchmühl;
- historische Wegeführungen
- sowie die Parkanlagen in Janow, Zinzow und Putzar.

Zur Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden folgende Maßnahmen angestrebt:

- die Renaturierung des Niedermoores als dem am stärksten bedrohten und zum großen Teil schon zerstörten Lebensraum und Vegetationskomplex durch Wiedervernässung degenerierter Standorte, Entbuschung und Mahd von aufgelassenen Niedermoorflächen und durch angepaßte, insbesondere extensive Moornutzung;
- die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger Lebensräume, z. B. durch naturnahen Waldumbau, durch Anlage von Saumbiotopen, Feldhecken und uferbegleitenden Gehölzstreifen, die ökologische Renaturierung von Kies- und Sandgruben, die Wiederherstellung sowie die Beseitigung von Boden- und Gewässerverunreinigungen und die Renaturierung von Fließgewässern; der Aufbau von Biotopverbundsystemen sowie die Schaffung von Pufferzonen, um den Eitrag von Nährstoffen und Bioziden einzuschränken.

Kreisverordnung des Landkreises Ostvorpommern über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Peenetal und Peene-Haff“

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3) der durch den Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 Abs. 4 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Ostvorpommern wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Unteres Peenetal und Peene-Haff“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Ostvorpommern als untere Naturschutzbehörde unter der Nummer 22-0003-00 geführt.